

Landkreis Grafschaft Bentheim - 48522 Nordhorn

Herrn  
Andreas Böhler  
Rotdornweg 44  
48531 Nordhorn

Nordhorn, 14.07.1998

Tel.: 05921 / 961869

## Zeugnis

nach § 18 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)  
(Tätigkeit oder Beschäftigung im Verkehr mit Lebensmitteln)

N a m e, Vorname, Geburtsdatum und -ort

**Böhler, Andreas, 30.05.1982,**

Anschrift

**Rotdornweg 44, 48531 Nordhorn**

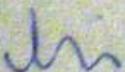
hat sich der nach § 18 Abs. 1 des BSeuchG vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen.  
Es liegen keine Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Tätigkeit oder für eine Beschäftigung  
im Verkehr mit Lebensmitteln nach § 17 Abs. 1, 3 oder 4 BSeuchG vor.

Dieses Zeugnis ist bis auf weiteres gültig, sofern keine anderweitige Regelung aufgrund  
§ 18 Abs. 2 oder 3 BSeuchG (BGBl. 1079 S. 2262) besteht oder getroffen wird (z.B. EG-Richt-  
linien, nach denen die Untersuchung jährlich wiederholt werden muß).

Das Zeugnis wird ungültig, wenn die Tätigkeit bzw. Beschäftigung nicht innerhalb von 6 Wochen  
aufgenommen wird, oder die vorgeschriebene Untersuchung der 2. Stuhlprobe nicht innerhalb  
von 4 Wochen erfolgt ist.

Das Zeugnis ist dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen;  
dieser hält das Zeugnis an der Arbeitsstätte verfügbar, um es den Vertretern der örtlichen  
Ordnungsbehörde oder des Gesundheitsamtes auf Verlangen vorzulegen.

Im Auftrage



(Dr. Schneider)

Ärztin im Gesundheitsamt

